

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/216 vom 22. Dezember 1999 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwanzigste Tagung und 53/242 vom 28. Juli 1999 über den Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

ferner unter Hinweis auf die vom Verwaltungsrat des Programms auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰⁹,

unterstreichend, dass die anstehende zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung eine einmalige Gelegenheit für die internationale Gemeinschaft bieten wird, Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit zu stärken, die dringend notwendig ist, um den Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung im 21. Jahrhundert zu begegnen,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz entsprechend den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer achten Tagung gefassten Beschlüssen¹¹⁰,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Sondertagung¹¹¹, nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Beschlüssen sowie von den Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten in Vorbereitung der einundzwanzigsten Tagung und nimmt in dieser Hinsicht außerdem Kenntnis von den laufenden Konsultationen, die zur weiteren Ausarbeitung und Umsetzung der Wasserpolitik und -strategie des Programms beitragen;

2. begrüßt die Einberufung des ersten Globalen Forums der Umweltminister, spricht der Regierung Schwedens in diesem Zusammenhang ihren tief empfundenen Dank für die großzügige Ausrichtung des Forums und die Bereitstellung von Einrichtungen hierfür aus und nimmt mit Dank Kenntnis von der Ministererklärung von Malmö¹¹² als einem der Beiträge zu dem Millenniums-Gipfel und zu den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung;

3. betont die Wichtigkeit des Abschnitts der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen über den Schutz unserer gemeinsamen Umwelt¹¹³, in dem die Staats- und Regie-

rungschefs die in der Agenda 21¹¹⁴ festgelegten Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung erneut bekräftigten und insbesondere den Beschluss trafen, in allen unsere Umwelt betreffenden Maßnahmen eine neue Ethik der Erhaltung und pfleglichen Behandlung der Umwelt zu verfolgen;

4. begrüßt den Beschluss¹¹⁵ des Verwaltungsrats über den Beitrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Agenda 21 und zu dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹¹⁶;

5. betont, dass dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen als dem Hauptorgan auf dem Gebiet der Umwelt innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterhin eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Agenda 21 und bei den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz zukommen soll;

6. unterstreicht den Bedarf an ausreichenden Finanzmitteln auf stabiler und berechenbarer Grundlage, um die vollinhaltliche Erfüllung des Mandats des Programms sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung seiner umfassenden Beteiligung an dem Vorbereitungsprozess für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte, die bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz auf ihren verschiedenen Ebenen und bei der Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfung erzielt wurden;

7. ersucht den Generalsekretär, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 im Einklang mit den gegenwärtigen Haushaltspraktiken die erforderlichen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bereitzustellen und im Hinblick auf die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung weitere Möglichkeiten der Unterstützung bei der Stärkung des Programms zu prüfen.

RESOLUTION 55/201

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.2, Ziffer 6)¹¹⁷.

55/201. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/221 vom 22. Dezember 1999 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹¹⁸ und andere einschlägige Resolutionen, namentlich ihre

¹⁰⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25), Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No 9 (E/2000/29)*.

¹¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/55/25).

¹¹² Ebd., Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

¹¹³ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/55/25), Anhang I, Beschluss SS.VI/3.

¹¹⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁸ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

Resolution 49/119 vom 19. Dezember 1994, mit der sie den 29. Dezember, den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

erneut erklärend, dass die Erhaltung der biologischen Vielfalt für alle Menschen von gemeinsamem Interesse ist,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und dass sie die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird,

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21¹¹⁹, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt, Kapitel 16 über die umweltverträgliche Nutzung der Biotechnologie und die damit zusammenhängenden Kapitel,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹²⁰,

betonend, wie wichtig die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Durchführung des Übereinkommens auf allen Ebenen ist,

Kenntnis nehmend von der auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ausgesprochenen Empfehlung, das Datum des Internationalen Tages der biologischen Vielfalt zu ändern, um ihn vermehrt ins Blickfeld zu rücken,

zutiefst besorgt darüber, dass der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, dass sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie für die gerechte und ausgewogene Teilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt, namentlich durch angemessenen Zugang zu den genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

in Anerkennung des Beitrags, den autochthone und ortsansässige Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen sowie die Frauen in diesen Gemeinschaften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen leisten,

Kenntnis nehmend von der Fortsetzung des Dialogs im Ausschuss für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation über die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹²¹,

ermutigt durch die Arbeiten, die gemäß dem Übereinkommen bisher durchgeführt wurden, und mit Genugtuung darüber, dass die meisten Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind,

aner kennend, wie wichtig es war, dass die Konferenz der Vertragsparteien mit ihrem Beschluss EM-I/3 vom 29. Januar 2000¹²² das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet hat, und dass die fünfundsiebzig Vertragsparteien des Übereinkommens das Protokoll anschließend unterzeichnet haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Kenias für die Ausrichtung der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Spaniens für die Ausrichtung der ersten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) des Übereinkommens betreffend die traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften, die vom 27. bis 31. März 2000 in Sevilla stattfand,

unter Begrüßung des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung angenommenen großzügigen Angebots der Regierung Frankreichs, die erste Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena auszurichten, die vom 11. bis 15. Dezember 2000 in Montpellier stattfand,

sowie unter Begrüßung des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung angenommenen großzügigen Angebots der Regierung der Niederlande, die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die zweite Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena auszurichten, die vom 8. bis 26. April 2002 in Den Haag stattfinden werden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsparteien des Übereinkommens, gründliche Vorbereitungen zu treffen, damit auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien weitere Fortschritte erzielt werden,

¹¹⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

¹²⁰ Siehe A/55/211.

¹²¹ Siehe Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994 (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

¹²² Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Korr. 1, Zweiter Teil, Anlage.

unter Hinweis auf ihre Bitte an den Exekutivsekretär des Übereinkommens, der Generalversammlung über die Ergebnisse der künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹¹⁸ noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, ohne weitere Verzögerung Vertragsparteien zu werden;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit¹²² so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi abgehaltenen fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹²³;

4. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien über die Verabschiedung ihres Arbeitsprogramms und des thematischen Konzepts, das ihre Tätigkeit bei der Weiterentwicklung des Übereinkommens in absehbarer Zeit leiten soll, namentlich ihre eingehenden Beratungen über Ökosysteme und andere bereichsübergreifende Fragen¹²³;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, in Vorbereitung der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien eine begrenzte Zahl von wissenschaftlichen Pilotevaluierungen durchzuführen, die in die geplante Millenniums-Bewertung der Ökosysteme einbezogen werden sollen, sowie von ihrem an das Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung gerichtete Ersuchen, Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufzuzeigen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, insbesondere in den Entwicklungsländern Kapazitäten für die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls von Cartagena zu schaffen, wobei der Entwicklung von Systemen, die die Vertragsparteien in die Lage versetzen, das Übereinkommen und das Protokoll durchzuführen, besondere Bedeutung zukommt, und ermutigt die entwickelten Länder, die entsprechenden Aktivitäten angemessen zu unterstützen;

7. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, den Transfer umweltverträglicher Biotechnologie zu Gunsten der wirksamen Durchführung des Protokolls von Cartagena im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls zu erleichtern;

8. *beschließt*, nunmehr den 22. Mai, den Tag, an dem der Wortlaut des Übereinkommens verabschiedet wurde, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt zu erklären;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Exekutivsekretär des Übereinkommens *erneut*, alles zu tun, um sicher-

zustellen, dass der Internationale Tag der biologischen Vielfalt gebührend begangen wird;

10. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, zu der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21¹¹⁹ und dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹²⁴ beizutragen, und beschließt, den Exekutivsekretär und gegebenenfalls den Präsidenten der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu bitten, ihr auf ihrer entsprechenden Tagung Bericht zu erstatten;

11. *ist sich der Wichtigkeit* der raschen Ausarbeitung und Durchführung des strategischen Plans für das Übereinkommen *bewusst* und legt den Vertragsstaaten nahe, dem Exekutivsekretär im Einklang mit dem von der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschluss V/20¹²³ ihre diesbezüglichen Auffassungen so bald wie möglich im Einzelnen mitzuteilen;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen und anderen damit zusammenhängenden Übereinkommen, vor allem dem Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, das am 2. Februar 1971 in Ramsar (Islamische Republik Iran) verabschiedet wurde¹²⁵;

13. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien mit Bezug auf ihr Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Wälder und ermutigt die Parteien, mit dem Forum der Vereinten Nationen für Wälder zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Achtung, Bewahrung und Erhaltung der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, gemäß Artikel 8 Buchstabe j und den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Übereinkommens;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹²¹ und des Übereinkommens miteinander verknüpft sind, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Rechte des geistigen Eigentums und die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens, und bittet die Welt handelsorganisation und die Weltorganisation für geistiges Eigentum, diese Wechselbeziehung im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu untersuchen und dabei die laufenden Arbeiten in anderen einschlägigen Foren sowie den Beschluss V/26 B der Konferenz der Vertragsparteien¹²³ zu berücksichtigen;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Welt handelsorganisation sind, das Ersuchen des Exekutivsekretärs um Gewährung des Beobachterstatus bei den Tagungen des Rates für das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und des Agrarausschusses zu unterstützen;

¹²³ Siehe UNEP/CBD/COP/5/23 und Korr. I, Anhang III.

¹²⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

¹²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 996, Nr. 14583.

16. *begrüßt* die Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit den Sekretariaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁶ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹²⁷, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit;

17. *betont*, dass die Komplementarität zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verstärkt werden muss, um sicherzustellen, dass sie sich gegenseitig stützen;

18. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zusammenzuarbeiten;

19. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Globalen Umweltfazilität zur Unterstützung der Entwicklungs- und der Übergangsländer bei der Durchführung des Übereinkommens, und fordert die Fazilität nachdrücklich auf, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Kontext der nachhaltigen Entwicklung auf einzelstaatlicher Ebene sowie im Rahmen ihres Mandats die Ermittlung und Koordinierung zusätzlicher dafür bestimmter Finanzmittel seitens bilateraler und internationaler Organisationen sowie des Privatsektors verstärkt zu unterstützen;

20. *begrüßt* die Initiativen der Fazilität auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zur Bewertung der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer beim Aufbau von Kapazitäten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie zur Ausarbeitung einer Strategie und zur Durchführung eines mehrjährigen Plans, mit denen diesen Bedürfnissen und Prioritäten entsprochen werden kann, und fordert andere multilaterale und bilaterale Organisationen auf, mit der Fazilität beim Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt zusammenzuarbeiten;

21. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Fazilität zur Ausarbeitung von Programmen, die die Entwicklungsländer bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen in Bezug auf das Protokoll von Cartagena unterstützen;

22. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

23. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen der Konferenzen der Vertragsparteien die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

25. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/202

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.4, Ziffer 13)¹²⁸.

55/202. Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997, 53/189 vom 15. Dezember 1998 und 54/224 vom 22. Dezember 1999,

in der Erkenntnis, dass die kleinen Inselentwicklungsländer auf Grund ihrer geringen Größe, ihrer begrenzten Ressourcen, ihrer weiten geografischen Streuung und ihrer generellen Abgeschnittenheit von den Absatzmärkten bei ihren Bemühungen um nachhaltige Entwicklung vor besonderen Herausforderungen und einzigartigen Gefährdungen ökologischer und ökonomischer Art stehen und dass ihre Fähigkeit gestärkt werden muss, die durch Handelsliberalisierung und Globalisierung entstehenden Chancen wirksam zu nutzen, und gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die kleinen Inselentwicklungsländer auf ein Mindestmaß zu beschränken,

unter Hinweis auf die Erklärung von Barbados¹²⁹ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³⁰, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden,

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution I, Anlage I.

¹³⁰ Ebd., Anlage II.

¹²⁶ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822.

¹²⁷ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.